

Antrag und Bericht der Kommission für Bildung und Kultur\*  
vom 17. März 2026

# **6052 a**

## **Beschluss des Kantonsrates über die Volksinitiative «für eine Schule mit Zukunft – fördern statt überfordern» («Förderklassen-Initiative»)**

---

\* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Karin Fehr Thoma, Uster (Präsidentin); Marc Bourgeois, Zürich; Rochus Burtscher, Dietikon; Urs Glättli, Winterthur; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Tobias Infortuna, Egg; Alexander Jäger, Zürich; Ursula Junker, Mettmenstetten; Sibylle Jüttner, Andelfingen; Livia Knüsel, Schlieren; Nadia Koch, Rümlang; Carmen Marty Fässler, Adliswil; Lejla Salihu, Winkel; Roger Schmidinger, Urdorf; Kathrin Wydler, Wallisellen; Sekretärin: Franziska Gasser.



**Minderheit** Sibylle Jüttner, Karin Fehr  
Thoma, Carmen Marty Fässler, Rafael  
Mörgeli (in Vertretung von Lejla Salihu),  
Wilma Willi (in Vertretung von Livia Knü-  
sel)

Auf Teil A der Vorlage wird nicht eingetre-  
ten (Ablehnung). Teil C der Vorlage wird  
beschlossen.

### Volksschulgesetz (VSG)

#### (Änderung vom ...; Umsetzung der «Förderklassen-Initiative»)

*Der Kantonsrat,*  
nach Einsichtnahme in den Antrag des Re-  
gierungsrates vom 29. Oktober 2025,  
*beschliesst:*

I. In Umsetzung der Volksinitiative «für  
eine Schule mit Zukunft – fördern statt  
überfordern» («Förderklassen-Initiative»)  
wird folgende Gesetzesänderung be-  
schlossen:

#### A. Beschluss des Kantonsrates über die Volksinitiative «für eine Schule mit Zu- kunft – fördern statt überfordern» («För- derklassen-Initiative»)

*Der Kantonsrat,*  
nach Einsichtnahme in die Anträge des  
Regierungsrates vom 29. Oktober 2025  
und der Kommission für Bildung und Kultur  
vom 17. März 2026,  
*beschliesst:*

I. In Umsetzung der Volksinitiative «für  
eine Schule mit Zukunft – fördern statt  
überfordern» («Förderklassen-Initiative»)  
wird Teil B dieser Vorlage beschlossen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht  
dem fakultativen Referendum.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 29. Oktober 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 17. März 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	<p>Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:</p> <p><b>Erweiterter Lernraum</b></p> <p>§ 26 a. <sup>1</sup> Die Gemeinden können einen erweiterten Lernraum ausserhalb der Klassen anbieten.</p> <p><sup>2</sup> Der erweiterte Lernraum dient der vorübergehenden gezielten Förderung von Schülerinnen und Schülern und der Entlastung der Regelklassen.</p> <p><sup>3</sup> Er ist in die Organisation der Schule eingliedert.</p>	<p>III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Der Bericht zur Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.</p> <p>IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.</p> <p><b>B.</b></p> <p><b>Volksschulgesetz (VSG), Lehrpersonalgesetz (LPG) (Änderung vom ...; Umsetzung der «Förderklassen-Initiative»)</b></p> <p><i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Oktober 2025 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 17. März 2026, <i>beschliesst:</i></p> <p>I. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:</p>	

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates  
vom 29. Oktober 2025****Antrag der Kommission für Bildung und  
Kultur vom 17. März 2026**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Arten**

§ 34. <sup>1</sup> Sonderpädagogische Massnahmen sind Integrative Förderung, Therapie, Aufnahmeunterricht, Besondere Klassen und Sonderschulung.

<sup>2</sup> Integrative Förderung ist die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch die Förder- und Regellehrpersonen.

<sup>3</sup> Therapie ist die individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen pädagogischen Bedürfnissen.

<sup>4</sup> Aufnahmeunterricht ist der Unterricht für Fremdsprachige, die keine Aufnahme-klassen besuchen. Er dient dem Erwerb und der Förderung der deutschen Sprache.

**Arten****a. im Allgemeinen**

§ 34. Abs. 1–4 unverändert.

**Geltendes Recht**

**Antrag des Regierungsrates  
vom 29. Oktober 2025**

**Antrag der Kommission für Bildung und  
Kultur vom 17. März 2026**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>5</sup> Besondere Klassen sind ausserhalb der Regelklassen geführte Lerngruppen. Zulässig sind Einschulungsklassen, Aufnahmeklassen für Fremdsprachige sowie Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf.

<sup>6</sup> Sonderschulung ist die Bildung von Kindern, die in Regel- oder Kleinklassen nicht angemessen gefördert werden können.

<sup>5</sup> Besondere Klassen sind ausserhalb der Regelklassen geführte Lerngruppen. Zulässig sind Einschulungsklassen, Aufnahmeklassen für Fremdsprachige, Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf sowie Förderklassen für Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten den Schulbetrieb in der Regelklasse erheblich beeinträchtigt.

<sup>6</sup> Sonderschulung ist die Bildung von Kindern, die in Regel-, Klein- oder Förderklassen nicht angemessen gefördert werden können.

§ 34

<sup>5</sup> ..

... für Fremdsprachige sowie Förderklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf und solche, deren Verhalten den Schulbetrieb in der Regelklasse erheblich beeinträchtigt.

<sup>6</sup>

..., die in Regel- oder Förderklassen ...

**Minderheit** Sibylle Jüttner, Karin Fehr Thoma, Hanspeter Hugentobler, Carmen Marty Fässler, Rafael Mörgeli (in Vertretung von Lejla Salihu), Wilma Willi (in Vertretung von Livia Knüsel)

<sup>5</sup> (gemäss Antrag des Regierungsrates)

<sup>6</sup> (gemäss Antrag des Regierungsrates)

**b. Förderklassen**

34 a. <sup>1</sup> Die Gemeinden können bei Bedarf auf allen Stufen Förderklassen gemäss § 34 Abs. 5 führen. Diese sind in der Regel in die Organisation der Schule eingegliedert.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler werden mindestens für ein halbes Schuljahr einer Förderklasse zugewiesen.

<sup>3</sup> Der Unterricht in der Förderklasse orientiert sich am Lehrplan und hat die Rückkehr in die Regelklasse zum Ziel.

34 a. <sup>1</sup> Die Gemeinden führen bei Bedarf ...  
§ 34 Abs. 5. Diese ...  
... eingegliedert. Sie können bei Bedarf gemeinsam mit einem erweiterten Lernraum geführt werden.

<sup>2</sup> Förderklassen werden durch Schulische Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen geführt.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

**Minderheit** Sibylle Jüttner, Karin Fehr Thoma, Carmen Marty Fässler, Rafael Mörgeli (in Vertretung von Lejla Salihu), Wilma Willi (in Vertretung von Livia Knüsel)

34 a. <sup>1</sup> (gemäss Antrag des Regierungsrates)

**Aufgaben der Gemeinden**

§ 35. Die Gemeinden bieten Integrative Förderung, Therapien und Aufnahmeunterricht an. Sie können auch Besondere Klassen führen. Sie gewährleisten die Sonderschulung.

## b. Integrierte Sonderschulung

§ 36 a. Bei der integrierten Sonderschulung gemäss § 36 Abs. 1 lit. c und d findet der Unterricht mehrheitlich in einer Regelklasse statt.

§ 37. <sup>1</sup> Die Entscheidung über sonderpädagogische Massnahmen wird von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung gemeinsam getroffen.

<sup>2</sup> Fällt eine Sonderschulung in Betracht, ist die Mitwirkung und die Zustimmung der Schulpflege erforderlich.

<sup>3</sup> In der Regel wird eine sonderpädagogische Fachperson oder eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe beratend beigezogen.

### Zuweisungsverfahren

§ 37. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Fällt eine Sonderschulung oder die Zuweisung in eine Förderklasse in Betracht, ist die Mitwirkung und die Zustimmung der Schulpflege erforderlich.

Abs. 3 unverändert.

§ 36 a. Bei der integrierten Sonderschulung gemäss § 36 Abs. 1 lit. c. und d. findet der Unterricht mehrheitlich in einer Regeloder in einer Förderklasse statt.

**Minderheit** Sibylle Jüttner, Karin Fehr Thoma, Hanspeter Hugentobler, Carmen Marty Fässler, Rafael Mörgeli (in Vertretung von Lejla Salihu), Wilma Willi (in Vertretung von Livia Knüsel), Kathrin Wydler

§ 36 a. (gemäss geltendem Recht)

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates  
vom 29. Oktober 2025****Antrag der Kommission für Bildung und  
Kultur vom 17. März 2026****Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit,  
sofern nichts anderes vermerkt.**Verwendung der Vollzeitseinheiten**

§ 4. Die Aufgaben der Lehrpersonen  
gemäss §§ 18–18 c sowie die Aufgaben  
der Schulleitungen gemäss § 44 des  
Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005  
werden im Rahmen der zugewiesenen  
Vollzeiteinheiten erfüllt. Die Verordnung  
bezeichnet die Ausnahmen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht  
dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat und  
das Initiativkomitee.

II. Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai  
1999 wird wie folgt geändert:

§ 3 a. Für den erweiterten Lernraum ge-  
mäss § 26 a des Volksschulgesetzes vom  
7. Februar 2005 (VSG) und Förderklassen  
gemäss § 34 Abs. 5 VSG können die Ge-  
meinden zusätzliche Vollzeiteinheiten ge-  
mäss der Verordnung zum Lehrpersonal-  
gesetz einsetzen.

§ 4. ...

... gemäss § 44 VSG werden

...

Ziff. II streichen (vgl. Teil A, Ziff. II).

Ziff. III streichen (vgl. Teil A, Ziff. IV).

**Geltendes Recht**

**Antrag des Regierungsrates  
vom 29. Oktober 2025**

**Antrag der Kommission für Bildung und  
Kultur vom 17. März 2026**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**C.**

*Der Kantonsrat,*  
nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Oktober 2025 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 17. März 2026,  
*beschliesst:*

I. Die zur Volksinitiative «für eine Schule mit Zukunft – fördern statt überfordern» («Förderklassen-Initiative») ausgearbeitete Vorlage wird abgelehnt.

II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet und zur Ablehnung empfohlen.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Der Bericht zur Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

## **Bericht**

### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 24. März 2025 hat der Kantonsrat den Regierungsrat beauftragt, eine Umsetzungsvorlage zur Volksinitiative «für eine Schule mit Zukunft – fördern statt überfordern» («Förderklassen-Initiative») auszuarbeiten (Vorlage 5988a). Damit stellte er sich gegen den Antrag des Regierungsrates, der die Initiative ablehnen wollte und einen Gegenvorschlag präsentiert hatte.

Die Volksinitiative in allgemein anregender Form hat folgenden Wortlaut: «Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen verlangen, dass alle Kinder im Kanton Zürich bei Bedarf Zugang zu heilpädagogisch geführten Förderklassen haben sollen, die vorübergehend, mindestens jedoch semesterweise, besucht werden können. In die Förderklassen sollen auf Entscheid der Schulpflege hin Schülerinnen und Schüler eingeteilt werden, die kleinere Lerngruppen benötigen, um sich entfalten zu können, oder Schülerinnen und Schüler, die wegen ihres auffälligen Verhaltens nicht oder vorübergehend nicht in eine Regelklasse integriert werden können. Dabei soll die Durchlässigkeit zwischen Förderklassen und Regelklassen gewährleistet sein und eine entsprechende Einteilung regelmässig überprüft werden. Die Förderklassen sollen von einer eigenständigen Förderlehrperson mit voller Klassenverantwortung unterrichtet werden, wo möglich im selben Schulhaus, in dem die betreffenden Kinder eine Regelklasse besuchen würden. Der Unterricht soll sich am Lehrplan orientieren, um eine Rückkehr in die Regelklasse zu ermöglichen. Die Umsetzung soll ohne finanzielle Mehrbelastung von Kanton und Gemeinden erfolgen.»

### **2. Grundzüge der Vorlage**

Die Vorlage der Regierung setzt die Initiative um, indem sie als weitere Form der sonderpädagogischen Massnahmen Förderklassen vorsieht. Die Gemeinden sollen diese nach Bedarf für Schülerinnen und Schüler anbieten können, deren Verhalten den Schulbetrieb in der Regelklasse erheblich beeinträchtigt. Nach der positiven Rezeption durch den Kantonsrat hat die Regierung auch die in der Vorlage 5988 als Gegenvorschlag vorgeschlagenen «erweiterten Lernräume» in die Umsetzungsvorlage aufgenommen.

### **3. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission**

Die Mehrheit der Kommission für Bildung und Kultur befürwortet die Umsetzung der Initiative mit der Integration der erweiterten Lernräume.

Sie will aber die Vorlage einerseits im Sinne der Initiative schärfen, andererseits das Angebot an besonderen Klassen und Massnahmen übersichtlich halten und den Gemeinden mehr Flexibilität bei der Gestaltung der besonderen Förderung gewähren: Förderklassen sollen in den Gemeinden bei Bedarf eingerichtet werden. Sie sollen Schülerinnen und Schüler (SuS) mit besonders hohem Förderbedarf aufnehmen wie auch solche, die durch ihr Verhalten den Schulbetrieb in der Regelklasse erheblich beeinträchtigen. Die bisherigen Kleinklassen entfallen und der erweiterte Lernraum soll auch in eine Förderklasse integriert werden können. Damit den Gemeinden mehr Mittel zur Verfügung stehen, um erweiterte Lernräume und Förderklassen zu schaffen, soll mit einer Änderung des Lehrpersonalgesetzes der Gestaltungspool nach § 2c der Lehrpersonalverordnung zur Verfügung stehen. Damit wird mittels zusätzlicher Ressourcen ein Anreiz für die Gemeinden geschaffen.

Die Minderheit der Kommission lehnt die Initiative und in der Konsequenz deren Umsetzung ab (Begründung siehe Pkt. 4, Antrag auf Nichteintreten).

### **4. Erläuterungen zu den Kommissionsanträgen**

#### *Antrag auf Nichteintreten*

Eine Minderheit<sup>1</sup> beantragt, nicht auf die Umsetzungsvorlage einzutreten. Sie würde das Konzept, den Gemeinden mehr Flexibilität bei der Einteilung der schulischen Ressourcen zu geben, grundsätzlich unterstützen. Die Antwort der Regierung auf die Anfrage KR-Nr. 26/2023 zeige aber, dass die Eltern mit der integrativen Volksschule grundsätzlich zufrieden seien, es gebe denn auch keine verstärkte Abwanderung in Privatschulen. Nur fünf Prozent der SuS besuchten die Regelklassen in integrierter Sonderschulung, im ganzen Kanton gebe es nur sechs Kleinklassen. Es gebe daher keinen Grund, das System zugunsten des Förderklassensystems zu ändern, das auf verstärkte Separation setze. Die Reintegration von SuS in die Regelklasse nach einem Semester oder mehr sei schwierig und für die Lehrpersonen der Regelklasse mit grossem Koordinationsaufwand verbunden. Mit dem Förderklassensystem würden den Regelklassen zudem die schon heute zu knappen heilpädagogischen Ressourcen entzogen.

---

<sup>1</sup> Sibylle Jüttner, Karin Fehr Thoma, Carmen Marty Fässler, Rafael Mörgeli (in Vertretung von Lejla Salihu), Wilma Willi (in Vertretung von Livia Knüsel).

Die Mehrheit der Kommission begrüsst die Umsetzung der Förderklasseninitiative. Es zeige sich, dass die vor gut zehn Jahren eingeführte integrative Schulung für Schulen und Kinder zunehmend zum Problem werde. Lehrpersonen würden durch Aufwand für Koordination und Administration übermässig belastet, in den Klassen sei es unruhig, und die besonderen Bedürfnisse gewisser Kinder könnten doch nicht zufriedenstellend berücksichtigt werden. Mit der Umsetzung der Initiative könnten die Klassenlehrpersonen die Verantwortung für die betroffenen SuS für mindestens ein Semester abgeben. Diese Kinder würden in der Förderklasse von heilpädagogisch geschultem Personal individuell gefördert. Die Durchlässigkeit zwischen Förder- und Regelklassen sei zu gewährleisten und die Massnahme regelmässig zu überprüfen. Damit sei sichergestellt, dass die integrative Schulung nicht an sich infrage gestellt werde. Die konkrete Umsetzung der Initiative garantiere im Gegenteil, dass die integrative Schulung erfolgreich bleibe. Die Umsetzung der Initiative gewähre den Gemeinden zudem eine grössere Flexibilität beim Einsatz der schulischen Ressourcen und mit der Möglichkeit, den Gestaltungspool für die Förderklassen zu nutzen, einen finanziellen Anreiz.

*Volksschulgesetz (VSG)*

*§ 34 Abs. 5 und Folgeänderung Abs. 6*

SuS mit besonders hohem Förderbedarf und einem Verhalten, das den Schulbetrieb in der Regelklasse erheblich beeinträchtigt, sollen nach Meinung der Kommissionsmehrheit in Förderklassen geschult werden. Die bisherige Form der Kleinklassen sei darum nicht mehr nötig, zumal sie auch nur in sechs Gemeinden genutzt werde. Um verschiedene Bedürfnisse von SuS zu berücksichtigen, liessen sich Förderklassen mit verschiedenen Schwerpunkten führen.

Die Änderung in Abs. 6 ist redaktionell: Die Förderklassen sind nachzutragen.

Die Kommissionsminderheit<sup>2</sup> lehnt die Aufhebung der Kleinklassen ab. Die Gemeinden sollen die Möglichkeit zur Führung von Kleinklassen weiterhin haben. Keinesfalls dürften aber SuS mit unterschiedlichen pädagogischen Bedürfnissen gemeinsam in einer Förderklasse unterrichtet werden. Der Antrag der Kommissionsmehrheit schliesse das nicht aus.

---

<sup>2</sup> Sibylle Jüttner, Karin Fehr Thoma, Hanspeter Hugentobler, Carmen Marty Fässler, Rafael Mörgeli (in Vertretung von Lejla Salihu), Wilma Willi (in Vertretung von Livia Knüsel).

*§ 34a Abs. 1*

Das «können führen» in der Vorlage des Regierungsrates wird von der Kommissionsmehrheit als unnötig erachtet, da «bei Bedarf» den Gemeinden bereits die Freiheit zur Einführung der Förderklasse gebe. Die Mehrheit will den Gemeinden die Möglichkeit geben, die Förderklasse mit dem erweiterten Lernraum zusammenzulegen. Das könne insbesondere kleinen Gemeinden die Möglichkeit geben, eine Förderklasse auszulasten. Die Kommission hält fest, dass §§ 71 ff. des Gemeindegesetzes es Gemeinden ermögliche, Förderklassen gemeinsam zu führen.

Die Minderheit<sup>3</sup> ist der Meinung, dass «können führen» klarer zum Ausdruck bringe, dass die Gemeinden nicht zum Führen von Förderklassen verpflichtet werden können. Sie lehnt auch die Möglichkeit einer Zusammenlegung der Förderklasse mit dem erweiterten Lernraum ab. Beim erweiterten Lernraum handle es sich um eine kurzfristige Massnahme der Entlastung in einer akuten Situation. Eine Zusammenlegung bringe durch den stetigen Wechsel von SuS grosse Unruhe, und die pädagogischen Bedürfnisse der beiden Segmente von SuS seien zu unterschiedlich.

*§ 34a Abs. 2 (neu)*

Förderklassen sind durch Schulische Heilpädagogen oder Heilpädagoginnen zu führen. Die Kommission hält fest, dass bei Lehrpersonalmangel die heute gültigen Sonderregelungen gelten.

*§ 36a*

Der Unterricht hat bei integrierter Sonderschulung in der Regel- oder Förderklasse stattzufinden. Förderklassen folgten dem Lehrplan der Regelklassen und seien auf möglichst baldige Integration in diese ausgelegt.

Für die Minderheit<sup>4</sup> ist eine integrierte Sonderschulung in einer de facto separierten Förderklasse ein Widerspruch in sich. Es wird zudem argumentiert, dass das geltende Recht nicht ausschliesse, dass Kinder mit integrierter Sonderschulung (ISR) eine Förderklasse besuchen könnten.

Die Mehrheit will mit der Bestimmung auf jeden Fall sicherstellen, dass auch SuS mit ISR in einer Förderklasse unterrichtet werden können, falls das als sinnvoll erachtet werde. Die Gemeinden sollen mit der Bestimmung jedenfalls mehr Spielraum bei der Ressourcennutzung bekommen.

---

<sup>3</sup> Sibylle Jüttner, Karin Fehr Thoma, Carmen Marty Fässler, Rafael Mörgeli (in Vertretung von Lejla Salihu), Wilma Willi (in Vertretung von Livia Knüsel).

<sup>4</sup> Sibylle Jüttner, Karin Fehr Thoma, Hanspeter Hugentobler, Carmen Marty Fässler, Rafael Mörgeli (in Vertretung von Lejla Salihu), Wilma Willi (in Vertretung von Livia Knüsel), Kathrin Wydler.

### *Lehrpersonalgesetz*

#### *§ 3a und Folgeänderung § 4*

Mit dem Gestaltungspool erhalten die Gemeinden zusätzliche Mittel. Die Schulpflege regelt auf Antrag der Schulleitung die Verwendung und Aufteilung. Demnach kann eine Schulpflege diese Ressourcen künftig auch für Förderklassen und erweiterte Lernräume einsetzen. Da der Gestaltungspool selten voll ausgeschöpft wird, stehen hier zusätzliche Ressourcen bereit.

Die Änderung in § 4 ist redaktionell: Nachdem die Abkürzung «VSG» bereits im neuen § 3a eingeführt worden ist, wird in der Folge mit dieser gearbeitet.

#### **5. Finanzielle Auswirkungen der Kommissionsanträge**

Bezüglich finanzieller Auswirkungen wird auf den Bericht des Regierungsrates verwiesen. Aufgrund des erheblichen Handlungsspielraums der Gemeinden bei der Umsetzung lassen sich zum Mittelbedarf in Bezug auf die Vollzeiteinheiten, aber auch in Bezug auf Räume und Ausstattung keine verlässlichen Angaben machen. Mit der von der Kommission beantragten Änderung von § 3a des Lehrpersonalgesetzes wird den Gemeinden ermöglicht, die Ressourcen des bisher oft nicht ausgeschöpften Gestaltungspools für die Förderklassen zu nutzen.

#### **6. Regulierungsfolgeabschätzung**

Die Gesetzesänderungen haben keine direkten Auswirkungen auf Unternehmen. Damit erübrigt sich auch eine Regulierungsfolgeabschätzung gemäss Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1).

#### **7. Chronologischer Ablauf**

Die Kommission behandelte die Gesetzesvorlage an insgesamt sieben Sitzungen:

- 25. November 2025: Präsentation Vorlage
- 2. Dezember 2025: Beginn 1. Lesung
- 27. Januar 2026: Beratung
- 3. Februar 2026: Beratung Anträge
- 24. Februar 2026: Beratung angepasste Anträge, Abschluss 1. Lesung
- 10. März 2026: 2. Lesung
- 17. März 2026: Schlussabstimmung

### **8. Antrag der Kommission**

Die Kommission für Bildung und Kultur beantragt dem Kantonsrat mit 10 zu 5 Stimmen die Vorlage im Sinne der Kommissionsmehrheit zu verabschieden. Eine Minderheit lehnt die Vorlage ab und beantragt Nichteintreten.

Zürich, 17. März 2026

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Karin Fehr Thoma	Franziska Gasser